



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin

Stuttgart, 06.09.2018

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg
Abt. 2
Hauptstätter Str. 67
70178 Stuttgart

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
2-3010.12 vom 31.07.2018

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
vm-strg-radschnellwege-carsharing

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßengesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der Anhörungsunterlagen und äußert sich wie folgt:.

Zu § 3

Der LNV begrüßt die Einführung von Radschnellverbindungen in das Straßengesetz von Baden-Württemberg unter Landesstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen mit dem Ziel der Regelung der Baulast.

Zu § 16a neu

Auch die Einführung von Carsharing-Stellflächen als Sondernutzung unter dem im Gesetzentwurf genannten Bedingungen wird begrüßt.

Zu § 32 und § 37 u.a.

Wir empfehlen, bei Verweisen auf andere Gesetze oder Rechtsvorschriften die allgemeine Formulierung „in der jeweils gültigen Fassung“ zu verwenden, statt die letzte Änderung konkret zu benennen.

Zu § 51

Die Einfügung zur Klarstellung der Unterhaltungspflicht von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen begrüßen wir ausdrücklich.

Wir bitten um Prüfung...

ob das Land eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Feld- und Waldwegen auf 30 km/h im Straßengesetz festlegen kann.

Begründungen

- 1) Die StVO schreibt für Feld- und Waldwege als beschränkt öffentliche Wege keine Höchstgeschwindigkeit vor, im Gegensatz zu öffentlichen Straßen. Dies war zu Zeiten, als Traktoren nicht schneller als 20 km/h fuhren, auch nicht notwendig. Für heutige Landmaschinen mit ihren Straßengängen gilt dies längst nicht mehr. Hohe Fahrgeschwindigkeiten sind jedoch auf Feld- und Waldwegen mit ihrer Multifunktionalität nicht verträglich (Erholungsverkehr von Spaziergängern auch mit Kindern, Wanderern Freizeitsportlern und Radfahrern).
- 2) Laut Aussagen der Flurneuordnungsverwaltung zerstören die hohen gefahrenen Geschwindigkeiten der landwirtschaftlicher Fahrzeuge die Wege und Bankette der Feldwege weit mehr als deren Tonnagen. Dies dürfte umso mehr für die immer breiter werden den landwirtschaftlichen Fahrzeuge gelten. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln (LHO) und möglichst langlebiger Infrastruktur ist die Geschwindigkeitsbegrenzung notwendig. Sie dürfte auch im Sinne der Haupt- und Nebenerwerbslandwirte sein, zumal wenn sich die Gemeinden immer mehr aus der Feldwegeunterhaltung zurückziehen.
- 3) Ausgebaute Wege führen zu illegalem Pkw-Verkehr („Schleichwege“, „Promillewege“) und zu höheren Fahrgeschwindigkeiten. Durch Erlass einer Geschwindigkeitsbegrenzung sollte dies zumindest unattraktiv gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerhard Bronner

Vorsitzender